

# Skipass Versicherung SkiPlus & SkiEasy

## INFORMATIONEN ÜBER DIE VERSICHERUNG

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Die Höhe der Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz und von den versicherten Risiken ab. Diese wird explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie, zum Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes sowie zu den versicherten Risiken und Leistungen sind der Kaufquittung des Skipasses zu entnehmen und entsprechen den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die eidgenössische Stempelsteuer ist in der Prämie enthalten.

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden.

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) E735

### PAKETVARIANTEN

Für sämtliche Pakete gelten Ziffer

#### 1 Gemeinsame Bestimmungen für SkiPlus & SkiEasy 4 Glossar

|  | SkiPlus | SkiEasy |
|--|---------|---------|
| und zusätzlich   |         |         |
| <b>Rettungs- und Bergungskosten</b>  | x       |         |
| <b>Notfall-Transportkosten ins nächste Spital</b>                                    | x       |         |
| <b>Helikopter-Transportkosten ins nächste Spital</b>                                 | x       |         |
| <b>Notfallbedingte Heilungskosten (Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz)</b> | x       |         |
| <b>Medizinisch betreuter Nottransport an den Wohnort</b>                             | x       |         |
| <b>Unbenützter Teil des Skipasses</b>  | x       | x       |
| <b>Unbenützter Teil des Skikurses</b>  | x       | x       |
| <b>Unbenützter Teil der Miete von Sportausrüstungen</b>                              | x       | x       |
| <b>Ersatzlenker</b>  | x       |         |
| <b>Rechtsschutz</b>  | x       |         |

## 1 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR SkiPlus & SkiEasy

### 1.1 Versicherte Personen

Versichert und begünstigt ist der rechtmässige Inhaber der Skipass Versicherung, welcher sich aus der Kaufquittung des Skitickets und diesen AVB zusammensetzt.

### 1.2 Geltungsbereich, Geltungsdauer

- A Die Versicherung gilt für die Pisten des Skigebiets und deren Skistationen für welche der Skipass gültig ist.  
 B Der Versicherungsschutz beginnt und endet an dem auf dem Skipass aufgeführten und beschriebenen Datum. Bei Kauf eines Halbsaison- oder Ganzsaison-Skipasses gilt der Versicherungsschutz während der ganzen Dauer der Gültigkeit des Halbsaison oder Ganzsaison-Skipasses.

### 1.3 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.  
 B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, zur Verfügung.  
 C Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.  
 E Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.  
 F Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.  
 G Um die Leistungen dieser Versicherungsdeckung zu beanspruchen oder für Auskünfte aller Art im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, wenden Sie sich bitte an: ERV, St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel  
 Per E-Mail an: schaden@erv.ch, per Telefon an: + 41 58 275 27 27  
 H Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.  
 I Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen

### 1.4 Generelle Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- Bei Kauf des Skipasses bereits eingetretene Ereignisse oder Ereignisse, deren Eintreten bei Kauf des Skipasses erkennbar waren;
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien;
- Ereignisse die entstehen anlässlich der Teilnahme an gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt.
- Ereignisse die verursacht wurden durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimittel.
- Ereignisse die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen, Täuschungen oder des Versuchs dazu entstehen;
- Ereignisse welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- Ereignisse die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Wettfahren (inkl. Amateur-Wettfahren);
  - Wettfahren oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit;
- Bei nicht korrekter oder missbräuchlicher Verwendung des Skipasses.

### 1.5 Pflichten im Schadenfall

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der örtlichen Einsatzzentrale unverzüglich zu melden;
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht);
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Diese Aufzählung umfasst nur die wesentlichen Pflichten. Weitere Pflichten sind den AVB und dem VVG zu entnehmen.

## 2 SkiPlus – ASSISTANCE-VERSICHERUNG AUF SKIPISTEN

Achtung: Bitte bewahren Sie den Skipass inkl. Kaufquittung mit Ausweis der bezahlten Versicherungsprämie auf, dies entspricht Ihrem Versicherungsausweis.

### 2.1 Generelle Bestimmung

Der nachfolgende Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die Pisten des betreffenden Skigebiets und deren Skistationen.

### 2.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- Bei Unfall der versicherten Person übernimmt die ERV folgende Kosten:
- A die Rettungs- und Bergungskosten (Pistenrettungsdienst), welche durch den Einsatz des zuständigen Rettungsdienstes entstanden, bis maximal CHF 350.–;
- B die Notfall-Transportkosten für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital, bis maximal CHF 1000.–;
- C die Helikopter-Transportkosten für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital in der Schweiz, bis maximal CHF 2000.–;
- D für medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung oder bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital, die von einem patentierten Arzt angeordnet bzw. durchgeführt werden, bis maximal CHF 3000.–. Diese Leistung findet für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz keine Anwendung.

- E eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person bis maximal CHF 5000.– falls die versicherte Person Leistungen im Sinne von **Ziff. 2.2 A bis D** in Anspruch genommen hat.
- F für den unbenützten Teil
- a) des Skipasses. Der Schutz erstreckt sich ebenfalls auf unbenützte Skikurse und Mieten von Sportausrüstungen. Die Leistung ist gesamthaft auf maximal CHF 1200.– begrenzt. Es erfolgt keine Erstattung für angebrochene Tage. Halter eines Halbsaison- oder Ganzsaisons-Skipasses werden von dieser Garantie ausgeschlossen.
- b) des Skipasses einer Begleitperson, wenn diese dem Verunfallten aufgrund des Gesundheitszustandes beistehen muss. Der Schutz erstreckt sich ebenfalls auf unbenützte Skikurse und Mieten von Sportausrüstungen. Die Leistung ist gesamthaft auf maximal CHF 500.– begrenzt. Es erfolgt keine Erstattung für angebrochene Tage. Halter eines Halbsaison- oder Ganzsaisons-Skipasses werden von dieser Garantie ausgeschlossen.
- c) des Skipasses, wenn nicht mehr als 20% der Skilifte im Geltungsbereich des Skitickets aufgrund von ungünstigen Wetterbedingungen (Sturm, Lawinenrisiko, übermässiger Schneefall) in Betrieb waren. Der Anspruch auf Leistung besteht pro effektivem Tag der Schliessung der Skiliftanlagen. Es erfolgt keine Erstattung für angebrochene Tage.
- G den Einsatz eines Ersatzlenkers, damit der Begünstigte seinen ständigen Wohnort erreichen kann, falls diese infolge eines Unfalls, welcher den Einsatz des Rettungsdienstes bedurfte, nicht mehr selber in der Lage ist, sein Fahrzeug zu lenken. Diese Leistung ist auf die effektiv angefallenen Kosten und auf maximal CHF 2500.– beschränkt.
- H für die Aufwände einer Rechtsschutzversicherung / eines Anwalts bis maximal CHF 2500.–, falls die versicherte Person aufgrund eines Unfalls (Fremdverschulden) Gegenstand eines Straf- oder Zivilverfahrens wird.
- I Die Leistungen nach **Ziff. 2.2 A bis D** aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen sind kumuliert pro Ereignis auf gesamthaft CHF 6000.– begrenzt.
- K Der Versicherungsschutz gemäss **Ziff. 2.2 A bis F b)** und **G** gilt nur unter Vorlage eines zum Zeitpunkt des Ereignisses durch einen anerkannten Arzt ausgestellten Zeugnisses, sofern aus medizinischer Sicht beim Kauf des versicherten Skipasses keine Gründe gegen die Ausübung des Skisports bestanden.

### 2.3 Ausschlüsse

Leistungen und Ereignisse sind ausgeschlossen:

- Helikoptertransporte ausserhalb der Schweiz;
- Haftpflichtansprüche von Dritten;
- Schäden aus Eigentum, Besitz, Nutzung oder Gebrauch von Motorfahrzeugen jeglicher Art;
- aus kausaler Schädigung am Eigentum der Versicherungsnehmerin oder der mit ihr wirtschaftlich und finanziell verbundenen Gesellschaften;
- Sämtliche Unfälle ausserhalb der Skipisten und Skistationen (mit Ausnahme der von der Skistation freigegebenen Skigebiete, welche sich ausserhalb der Pisten befinden).

### 2.4 Pflichten im Schadenfall

- A Folgende Unterlagen müssen der ERV vorgelegt werden:
- Versicherungsnachweis,
  - Arztzeugnis,
  - die genauen persönlichen Kontaktdaten,
  - Angaben zur Bank- oder Postkontoverbindung (IBAN),
  - erforderliche Belege.
- B Adresse: ERV, St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel  
Per E-Mail an: schaden@erv.ch, per Telefon an: +41 58 275 27 27

## 3 SkiEasy – RÜCKERSTATTUNG DES SKIPASSES

**Achtung:** Bitte bewahren Sie den Skipass inkl. Kaufquittung mit Ausweis der bezahlten Versicherungsprämie auf, dies entspricht Ihrem Versicherungsausweis.

### 3.1 Generelle Bestimmung

Der nachfolgende Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für die Pisten des betreffenden Skigebiets und deren Skistationen.

### 3.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die ERV gewährt Versicherungsschutz pro rata temporis, wenn die versicherte Person den gekauften Skipass, den gebuchten Skikurs und die gemietete Ski-ausrüstung nicht oder nur teilweise nutzen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- A bei unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung, schwerer Schwangerschaftskomplikationen oder Tod der versicherten Person;
- B bei unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung, schwerer Schwangerschaftskomplikationen oder Tod einer Person, die der versicherten Person familiär sehr nahesteht.
- C schwerer Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- D Ausfall des zu benützenden öffentlichen Transportmittels infolge technischen Defekts oder Personenunfalls zum Veranstaltungsort.
- E Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort.
- F wenn das Skigebiet über die Strassen und Zugstrecken von der Umwelt abgeschnitten und für die versicherte Person nicht erreichbar ist.
- G wenn nicht mehr als 20% der Skilifte im Geltungsbereich des Skipasses aufgrund von ungünstigen Wetterbedingungen (Sturm, Lawinenrisiko, übermässiger

Schneefall) in Betrieb waren. Der Anspruch auf Leistung besteht pro effektivem Tag der Schliessung der Skiliftanlagen. Halter eines Halbsaison- oder Ganzsaisons-Skipasses werden von dieser Garantie ausgeschlossen.

H Nach der 1. Nutzung eines Skitickets (pro Tag) verfällt der Anspruch für diesen Tag. Bei Mehrtageskarten gilt die Berechnung: Kaufpreis geteilt durch die Anzahl Tage, multipliziert mal die Anzahl voller nicht benutzter Tage.

I **Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 3.2 A und B gilt nur unter Vorlage eines zum Zeitpunkt des Ereignisses und durch einen anerkannten Arzt ausgestellten Zeugnisses, sofern aus medizinischer Sicht bei Versicherungsabschluss keine Gründe gegen die Ausübung des Skisports bestanden.**

K Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhergesehener schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

L Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mir ihr verwandt oder verschwägert sind.

### 3.3 Ausschlüsse

Leistungen und Ereignisse sind ausgeschlossen:

- Haftpflichtansprüche von Dritten;
- Sämtliche Unfälle ausserhalb der Skipisten und Skistationen (mit Ausnahme der von der Skistation freigegebenen Skigebiete, welche sich ausserhalb der Pisten befinden).

### 3.4 Pflichten im Schadenfall

- A Folgende Unterlagen müssen der ERV vorgelegt werden:
- Versicherungsnachweis,
  - Arztzeugnis,
  - die genauen persönlichen Kontaktdaten,
  - Angaben zur Bank- oder Postkontoverbindung (IBAN),
  - erforderliche Belege.
- B Adresse: ERV, St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel  
Per E-Mail an: schaden@erv.ch, Per Telefon an: +41 58 275 27 27

## 4 GLOSSAR

### K Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

### P Pisten

Pisten sind Teile eines Berges, die für das Skifahren und das Snowboardfahren vorgesehen und durch die Betriebsorganisation präpariert sind.

### S Skisport

Skisport ist ein Sammelbegriff für alle Sportarten, zu deren Ausübung das Sportgerät Ski oder Snowboard benötigt wird. Skischuhwanderungen sind dem gleichgestellt, sofern für die Wanderung ein Skilift genutzt wird. Nicht inbegriffen sind Schlittenfahrten.

### Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### V Versicherte/begünstigte Person

Versichert und begünstigt sind der Halter und Inhaber eines Skipasses, welcher den Abschluss der Versicherung mittels Kaufquittung belegen kann.

### Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.